

[illegible]

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich urtun den hiermit öffentlich dass vor uns Appellance streitig gegen anderen ersamen, unsere getreuen liebe Angehörige, Dorfmeier Caspar Briner, Lieutenant Hans Jacob Grob, Lieutenant Hans Jacob Weyss, Hans Stutz, Hans Heinrich Bachoffner und Jacob Dietrich in namen und als Abgeordneten einer ehrsamen Gemeind Altorfs Appellant an einer, D(xxx) Hans Hess in dem xxx Appellat an dem anderem theil; enterstande dass dieser die Weidgangs Gerechtigkeit auf das sogenannte Bauern Bürhlen und Altorfer Waldzelg aus beygebrachten Gründen (xxx)-¹tenden wollen; disse sich aber einer ehrsamen Gmeind Altorf angelegenlich beschwert entweder, dass diss begeben Ihnen habenden Briefs und Siglen und sonderlich deme von A° 1474 zuwider mit bitt dass sie bey sthanen jhene gewarsamenen geörig gestützt werden möchten beiderseiths mit mehreren: haben wie nach angehörten Appellations-Urtheil und den Partheyen vor und widerbringen in Anhörung der Zeugen und eingelegten Brieff und Siglen Erwandtnis einhellig erkenet dass es von einem ehrsamen Graffschafts-Brieffs xxx² übel gesprochen dissen und dargegen einer ehrsamen Gemeind Altorf wohl appellintsam solle, dergestalten dass der Hans Hess an von ab und zu xxx gewissen

Aber die Gemeind Altorf beyxx habinden Freiheiten Briefs und Siglen bestens geschirnt und xxx³ bleiben, mithin und die Hans Hess Zehen offendt an die verursachten Kösten bezahlen solle. Zu Errecht dis Briefs daran wie unserer Stadt Zürich Secret-Einsiegel öffentlich henken lassen und geben ist montags den zwölften Tag Christmonaten nach der Geburt Christi unsers lieben Herzen und Heilands gezallet eintausend siebenhundert zehen und acht Jahre.

¹ Wortanfang nicht lesbar. Inhaltlich müsste es jedoch um „unterbinden“ handeln.

² Tinte verblast, Wort nicht mehr lesbar

³ Ebd.